

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemein, Geltungsbereich und Form

- (1) Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AVL“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Curetis GmbH und der Ares Genetics GmbH (im Folgenden jeweils als „Curetis“ bezeichnet) mit ihrem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Käufer“). Diese AVL gelten nur, wenn der Käufer Kaufmann, Unternehmer (iSd § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVL gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Curetis die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVL in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten oder auf der Homepage (<https://curetis.com/imprint-data-protection-declaration>) in zuletzt veröffentlichten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers (im Folgenden „AGB“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Curetis ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Curetis in Kenntnis solcher AGB die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, die schriftlich getroffen wurden, gehen diesen AVL immer vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ausschließlich der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Unsere Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen haben nur klarstellende Bedeutung. Gleiches gilt für Überschriften in diesen AVL.
- (7) Curetis behält sich vor, diese AVL jederzeit zu ändern.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Curetis dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktionsbeschreibungen oder Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen hat, an denen Curetis sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält
- (2) Bestellt der Käufer eine Ware, so ist dies als verbindliches Vertragsangebot zu qualifizieren. Sofern, aus der Bestellung nicht anders ersichtlich, kann Curetis dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen, nach seinem Zugang bei uns, annehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erklärt werden oder dadurch, dass Curetis die Ware direkt an den Käufer ausliefert.
- (4) Der Umfang unserer Leistungen wird im Zweifel durch unsere Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen AVL abschließend bestimmt.
- (5) Sollte der Käufer sich in einem Land befinden, welches von einem Distributor von uns versorgt wird, sind Bestellungen direkt an diesen zu richten. Sollten Bestellungen dennoch bei uns eingehen, werden wir diese umgehend an unseren entsprechenden Distributor weiterleiten. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch den Distributor.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind alle von uns angegebenen Fristen unverbindlich.
- (2) Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend angemessen. Weitergehende Ansprüche und Rechte behält sich Curetis vor.
- (3) Sollte Curetis in Lieferverzug geraten, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Curetis bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Sollte Curetis aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Krieg, Aufstände, oder Pandemie, und somit ohne eigenes Verschulden, nicht in der Lage sein, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, wird

Curetis den Käufer unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine evtl. bereits durch ihn erbrachte Gegenleistung wird Curetis dem Käufer unverzüglich zurückerstatten. Durch einen solchen Rücktritt erwachsen keiner der Parteien weitergehende Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche.

(5) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVL, sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber jedenfalls auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist (EXW, Incoterms 2010).

(2) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nichts etwas Anderes vereinbart ist, ist Curetis hierbei berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen.

(3) In beiden unter (1) und (2) genannten Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware oder einer Verzögerung mit Bereitstellung der Ware zur Abholung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Daran ändert auch eine Versendung namens und in Auftrag des Käufers nichts. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Curetis berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, z.B. Lagerkosten, zu verlangen. Aus Gründen der Vereinfachung berechnet Curetis eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Curetis überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, bleiben von der Pauschale nach (4) unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

(6) Teillieferungen durch uns sind – außer im Falle der Unzumutbarkeit für den Käufer – zulässig.

§ 5 Preise

(1) Unsere Angebotspreise verstehen sich immer EXW (Incoterms 2010) ab unseren Auslieferungslagern zzgl. Verpackungskosten und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt in Euro.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise bei einer nicht von uns zu vertretenden Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen.

(3) Beim Versand gem. § 4 Abs. 2 trägt der Käufer nicht nur die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung, sondern auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

(4) Der Kaufpreis ist, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme der Ware durch den Spediteur.

(5) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. vorstehendem Absatz 4 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Curetis behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung, ist Curetis jederzeit berechtigt, nur gegen Vorkasse zu verkaufen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird Curetis in der Regel mit der jeweiligen Auftragsbestätigung erklären.

(7) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser AVL unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Curetis das Eigentum an den verkauften Waren vor. Curetis ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare

Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen von Curetis nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Curetis wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Käufers Rücksicht nehmen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder werden soll oder soweit Zugriffe Dritter, z.B. Pfändungen, auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Curetis berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Curetis ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Curetis diese Rechte nur geltend machen, wenn Curetis dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen unserer Zulieferer, Distributoren oder sonstiger Dritter, z.B. Werbeaussagen o.ä., die nicht vorher von uns genehmigt wurden.

(2) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er die Waren nicht nur vorschriftsmäßig gelagert, sondern auch seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung derselben, jedoch spätestens zwei Jahre nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Beim Kauf gebrauchter Sachen gilt eine Maximalfrist von einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Curetis wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) stattfinden soll. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Curetis ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet Curetis nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Curetis vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Bei neu hergestellten Unyvero Produkten, insbesondere dem Unyvero L4 Lysator, Unyvero C8 Cockpit und Unyvero A50 Analyzer, endet die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.

(2) Beim Erwerb gebrauchter Unyvero Produkte ist die Gewährleistung auf ein Jahr reduziert.

(3) Bei vorschriftsmäßig gelagerten Verbrauchsmaterialien gilt die Gewährleistung für die Dauer des jeweiligen Haltbarkeitszeitraums der Verbrauchsmaterialien.

§ 9 Sonstige Haftung / Verjährung

(1) Curetis haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien, sowie für sonstige Schäden, die auf einem ihr zurechenbaren arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruhen.

(2) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Curetis nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Soweit Schadensersatzansprüche gegen Curetis ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Curetis Mitarbeiter.

(4) Schadensersatzansprüche nach § 9 (1) verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 9 (2) und (3) verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Curetis die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

§ 10 Erlaubte Verwendung

(1) Unsere Produkte sind ausschließlich für die in unseren jeweiligen Produktdokumentationen beschriebenen Anwendungen bestimmt. Eine andere Art der Verwendung ist nicht gestattet. Das sog. „Reverse Engineering“ an unseren Produkten ist verboten!

(2) Für jegliche Überschreitung der oben genannten, erlaubten Verwendung ist der Käufer unserer Produkte selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Erwerb eventuell notwendiger Schutzrechtslizenzen, für die Erfüllung von zulassungsrechtlichen Anforderungen und für die Durchführung von eventuell erforderlichen Validierungen oder Evaluationen.

§ 11 Datenschutz

(1) Uns mitgeteilte Käuferdaten werden sorgfältig nach Maßgabe unserer Datenschutzrichtlinien (<https://curetis.com/imprint-data-protection-declaration>) behandelt.

(2) Vor der Veröffentlichung von Daten, welche aufgrund von uns gelieferter Daten oder Proben oder Daten, welche im Rahmen einer Zusammenarbeit mit uns entstanden sind, muss unsere Einwilligung eingeholt werden.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVL und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, soll ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart, Deutschland, sein. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer ist. Curetis ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, den Gerichtsstand einer vorrangigen Individualabrede zu wählen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls und soweit einzelne Klauseln dieser AVL unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, so bleiben die restlichen Klauseln von dieser Unwirksamkeit unberührt, es sei denn, dies würde für eine der beiden Parteien eine unverhältnismäßige Härte darstellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine, dem Sinn und Zweck am nächsten kommende, wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden AVL.